

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand: Januar 2010

1. Grundsätzliches:

Unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen – auch Vorschläge, Beratungen und sonstige Nebenleistungen vor und nach Vertragsabschluss – erfolgen nur auf Grund der nachstehenden Bedingungen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Leistungen gelten diese Verkaufs- und Lieferbedingungen als angenommen. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen oder Zahlungen annehmen.

Dies Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Angebot und Annahme:

Alle Angebote gelten freibleibend.

Proben gelten als Durchschnittsmuster. Geringfügige Abweichungen bleiben vorbehalten und berechtigen den Käufer nicht, irgendwelche Rechte geltend zu machen.

An allen dem Käufer in Zusammenhang mit dem Vertragsschluss überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht für andere Zwecke als für den Einbau oder die Benutzung der Ware genutzt oder kopiert, reproduziert oder Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Bei Zuwiderhandlungen ist der Käufer zum Schadensersatz verpflichtet. Wir behalten wir uns weiter vor, im Falle von Zuwiderhandlungen vom Vertrag zurückzutreten.

Aufträge gelten als angenommen, wenn diese von uns schriftlich bestätigt oder tatsächlich ausgeführt worden sind. Die Vertretungsmacht von Mitarbeitern umfasst keine individuellen Ergänzungen oder Änderungen des Textes dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Die Annahme sämtlicher Aufträge erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt der Liefermöglichkeit. Wir übernehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um die Ware zu beschaffen. Waren die Rücktrittsgründe nicht bereits bei Vertragsschluss erkennbar, sind wir bei Unmöglichkeit der Lieferung zum Rücktritt berechtigt.

3. Lieferung – Gefahrübergang - Transportgefahr:

Die Lieferung der Kaufsache erfolgt, soweit nicht im Vertrag ausdrücklich anders vereinbart, „frei Frachtführer“ (FCA, Incoterms 2000). Als Lieferort gilt insoweit der jeweilige Lagerort, an dem wir die Kaufsache bereithalten.

Falls keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, liefern wir die Ware an die gewünschte Lieferanschrift und berechnen dem Käufer die Frachtkosten mit der Warenrechnung.

Der Transport der Ware erfolgt auf Gefahr des Käufers. Das gilt auch bei Vereinbarung von Franko-Preisen und Lieferung frei Lager oder Baustellen.

4. Lieferzeit – Rechte bei Verzög:

Sofern nicht anders vereinbart, ist die schriftliche Auftragsbestätigung für unsere Lieferzeit maßgebend. Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferfristen oder Liefertermine gelten nur annähernd, soweit sie nicht schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

Für den Fall, dass wir selbst von unserem Vorlieferanten nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert werden, behalten wir uns das Recht vor, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Überschreiten wir die angegebene Lieferzeit, so hat uns der Käufer eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen. Erst mit Ablauf dieser Nachfrist können wir in Lieferverzug geraten.

Teillieferungen sind zulässig. Die Rechte des Käufers für den Fall, dass er an der Teillieferung kein Interesse hat, bleiben unberührt.

Macht der Käufer Schadensersatzansprüche wegen Verzögerung der Leistung oder statt der Leistung geltend, so ist unsere Schadensersatzhaltung gemäß Ziffer 10 eingeschränkt. Der Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung ist im Falle von leichter Fahrlässigkeit weiterhin der Höhe nach auf höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises beschränkt.

5. Höhere Gewalt:

Wird es uns infolge Höherer Gewalt unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, unseren vertraglichen Pflichten nachzukommen, so ruhen diese Pflichten bis zur Beseitigung des Hindernisses. Wir sind verpflichtet, den Käufer von Eintritt und Ende solcher Leistungshindernisse unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sollte ein solches Hindernis länger als drei Monate bestehen, so ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten;

eventuelle gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt. Höhere Gewalt sind betriebsfremde, unvorhergesehene und unvermeidbare Hindernisse, wie z. B. Naturkatastrophen, Rohstoff- und Energieknappheit, Feuer, Krieg und Aufruhr oder sonstiger Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, unabhängig davon, ob sie in unserem eigenen Betrieb auftreten oder in einem fremden Betrieb, von dem die Herstellung oder der Transport der Kaufsache im wesentlichen abhängt. Arbeitskämpfe, die in unserem oder in einem fremden Betrieb auftreten, berechtigen uns zum Rücktritt, wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen. Im Falle der Verzögerung aufgrund von Arbeitskämpfen sind wir zur Fristverlängerung berechtigt.

6. Preise – Sicherheit – Zahlungsbedingungen:

Unsere Preise sind EURO-Nettopreise ohne Mehrwertsteuer und gelten ab Lager Hamburg, einschließlich handelsüblicher Verpackung. Sonderverpackungen wie Kisten, Sammelverpackung oder seemäßige Verpackung etc. werden zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurück genommen.

Für die Preisberechnung sind die beim Verladen ermittelten Mengen oder Gewichte maßgebend. Bei Übergabe der Ware gilt die Unterschrift auf dem Lieferschein verbindlich für die hier angegebenen Mengen.

Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Liefer-/Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Bei Neukunden erfolgt die Abrechnung per Vorkasse.

Bei Verzug des Käufers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz oder in Höhe der uns selbst entstehenden Bankzinsen zu berechnen.

Zur Annahme von Schecks sind wir nur verpflichtet, wenn dies im Einzelfall mit dem Käufer vereinbart ist. Sie werden nur erfüllungshalber angenommen. Wir behalten uns vor, im Fall der Annahme eines Schecks eine Bearbeitungspauschale von 50 Euro zu verlangen. Ein Abzug von Skonto wird bei der Zahlung mit Scheck nicht gewährt. Schecks gelten im Übrigen erst mit deren Einlösung als Zahlung.

Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden. Falls Teillieferungen auf Wunsch des Käufers erfolgen, sind wir berechtigt, die dadurch entstandenen Mehrkosten zusätzlich zu berechnen.

Wir behalten uns vor, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe des Rechnungswertes einer Lieferung zu verlangen, wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, durch die der Einzug unserer Forderung als gefährdet erscheint. Leistet der Käufer nicht innerhalb angemessener Frist nach unserer Aufforderung Sicherheit oder Vorauszahlung, so sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

Für schriftliche Mahnungen erheben wir einen Aufschlag von EURO 15,-. Erfolgt Zahlungen nur durch Anwalt oder Inkasso, so werden neue Bestellungen nur gegen Vorkasse ausgeführt.

Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. In diesen Fällen ist der Besteller auch zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Eigentumsvorbehalt:

Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten des Käufers aus dem Kaufvertrag und der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer unser Eigentum.

Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Wird die gelieferte Ware durch den Käufer zu einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns. Der Käufer kann an den verarbeiteten Sachen kein Eigentum erwerben. Bei Verarbeitung mit anderen nicht uns gehörenden Waren erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen nach dem Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten und der anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung. Diese neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Der Kunde ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich USt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den eingenommenen Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungsverzug vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen sonstigen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Der Käufer hat dem Verkäufer Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen.

Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln sowie insbesondere die gelieferten Waren gegen Diebstahlsgefahr zu sichern und dem Verkäufer auf dessen Verlangen den Versicherungsabschluss nachzuweisen.

8. Pflichten des Käufers:

Verletzt der Käufer seine Pflicht zur Annahme der Kaufsache oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, so beträgt dieser mindestens 15% des Kaufpreises, es sei denn, der Käufer weist einen geringeren Schaden nach.

Sofern die oben genannten Voraussetzungen vorliegen, geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.

Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

9. Gewährleistungsansprüche:

Die Rechte des Käufers wegen Mängeln setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, haben wir das Recht, zu wählen, ob wir die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat der Käufer das Recht, nach den gesetzlichen Bestimmungen den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

10. Schadensersatz und Haftung:

In allen Fällen richtet sich unsere Haftung auf Schadensersatz – gleichgültig, ob aus vertraglichen oder außervertraglichen Ansprüchen – ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen.

Soweit wir einen Mangel der Kaufsache arglistig verschwiegen haben oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache übernommen haben, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz.

Weiterhin haften wir für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits einschließlich unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, nach den gesetzlichen Vorschriften.

Wir haften außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die entweder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits, einschließlich unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen oder darauf, dass wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) verletzt haben. Unsere Schadensersatzhaftung ist in diesen Fällen jedoch der Höhe nach auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt, außer in dem Fall, dass wir einschließlich unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

11. Verjährungsfristen:

Der Nacherfüllungsanspruch wegen Mängeln der Sache verjährt in 1 Jahr ab Gefahrübergang, es sei denn der Käufer macht Ansprüche auf Grund eines von uns arglistig verschwiegenen Mangels oder auf Grund einer von uns für einen längeren Zeitraum übernommenen Garantie für die Beschaffenheit der Sache geltend. Rücktritt und Minderung wegen Mängeln der Kaufsache sind nach § 218 BGB unwirksam, wenn der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist.

Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen gilt folgendes:

Die Verjährungsfrist von Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln beträgt 1 Jahr. Sie beginnt mit Gefahrübergang.

Für alle anderen Schadensersatzansprüche beginnt die Verjährungsfrist in dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Käufer von den den Anspruch begründenden Umständen und der Tatsache, dass wir Schuldner des Anspruches sind, Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können. Sie endet spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Höchstfristen des § 199 Abs. 2 und 3 BGB.

Jedoch gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften für alle Ansprüche wegen groben Verschuldens, Arglist, der Übernahme einer Garantie, wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

12. Gerichtsstand – Erfüllungsort - Anwendbares Recht:

Erfüllungsort ist Hamburg. Gerichtsstand für Volkaufleute ist Hamburg. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).